

**Die Solaranlage auf dem Hausdach –
Der rechtliche Rahmen
für den Eigenverbrauch
von Strom aus Photovoltaikanlagen
(einschließlich des Drittverbrauchs
in räumlicher Nähe)**

Anja Assion

Rechtsanwältin, Petersstraße 15, 04109 Leipzig

Belectric baut Eigenverbrauchsanlage für Tedi

(...) Nach Angaben von Tedi könnte mit dem Solarstrom rund ein Drittel des jährlichen Stromverbrauchs der Firmenzentrale gedeckt werden. „Insbesondere in der Mittagszeit wird der eigens produzierte Strom zur Kühlung der Büroräume und der EDV benötigt. Erzeugung und Verbrauch ergänzen sich somit ideal“ (...) (pv-magazine, 21.10.2013)

Auch Kaco new energy will sich mehr selbst versorgen

Belectric ba

(...) Nach A
ein Drittel de
gedeckt wer
eigens prod
EDV benötig
ideal“ (...)

(...) Industrieller Eigenverbrauch ist eines der Hoffnungsthemen der Solarbranche. Auch Kaco new Energy zeigt jetzt, was möglich ist. Der baden-württembergische Wechselrichterhersteller hat einen Solarpark mit zwei Megawatt Leistung auf einem Hügel gebaut (...). (pv-magazine, 29.11.2013)

Auch Kaco new energy will sich mehr selbst versorgen

Belectric ba

(...) Industrieller Eigenverbrauch ist eines der

(...) Nach
ein Dritte
gedeckt
eigens p
EDV ber
ideal“ (...)

Direktverbrauch von Solarstrom nun auch für Mieter möglich

Bisher konnten nur Hausbesitzer Ihren Solarstrom vom Dach direkt selbst verbrauchen. Mietern in Mehrfamilienhäusern blieb diese Option bislang weitgehend verwehrt. Der Ökostromanbieter Lichtblick will diese "Gerechtigkeitslücke" nun schließen. (pv-magazine, 28.11.2013)

„Fahrplan“

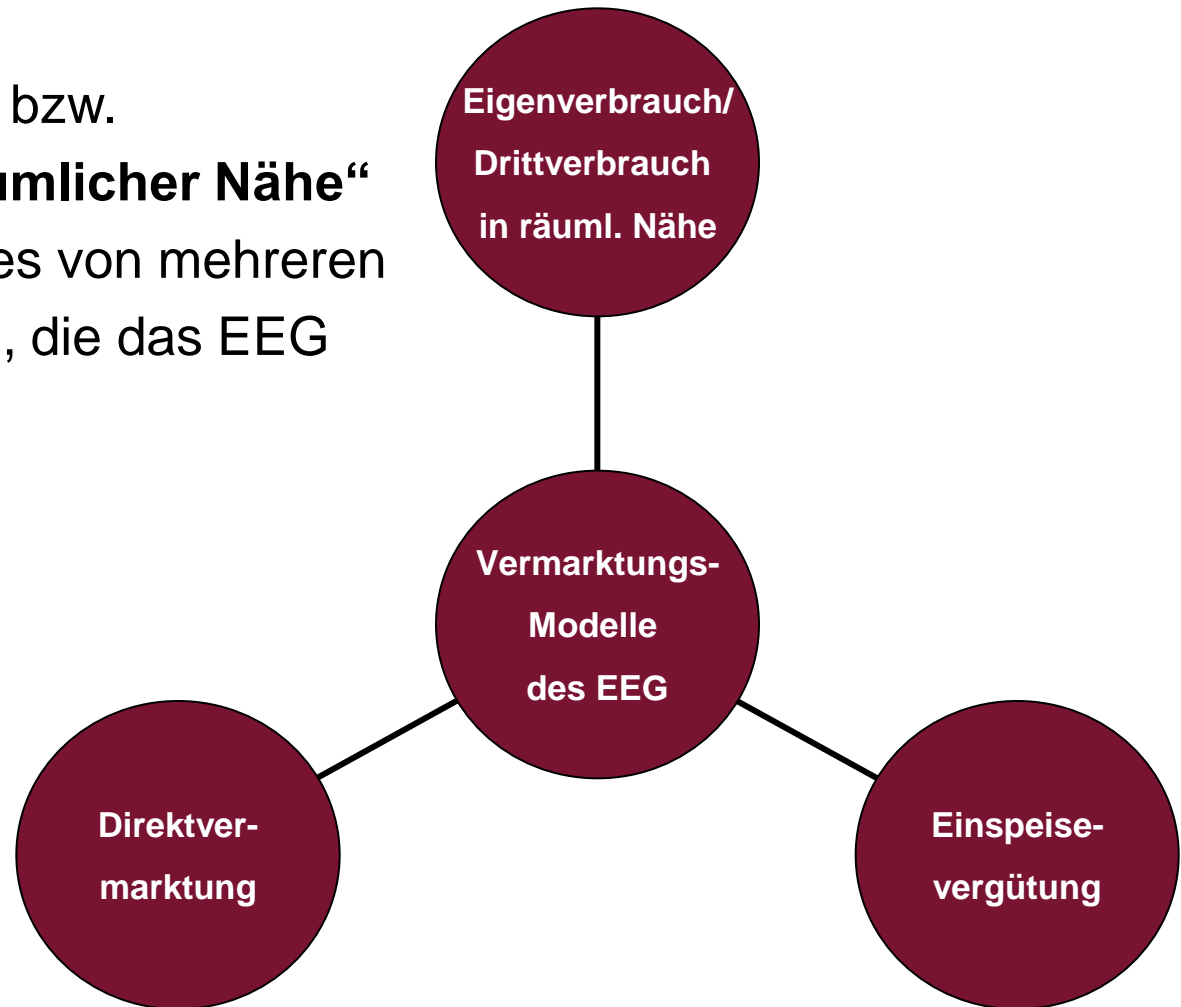
1. Worum geht´s?
2. Eigenverbrauch im EEG
3. Drittverbrauch in räumlicher Nähe im EEG
4. Ergänzende Hinweise

„Fahrplan“

1. **Worum geht´s?**
2. Eigenverbrauch im EEG
3. Drittverbrauch in räumlicher Nähe im EEG
4. Ergänzende Hinweise

Eigenverbrauch/Drittverbrauch im System des EEG

Bei „**Eigenverbrauch**“ bzw. „**Drittverbrauch in räumlicher Nähe**“ handelt es sich um eines von mehreren Vermarktungsmodellen, die das EEG für Solarstrom vorsieht



Begriffliche Vorklärungen

- **Eigenverbrauch** = Selbstverbrauch = Direktverbrauch
- **Drittverbrauch** = Direktverbrauch durch Dritte (in unmittelbarer räumlicher Nähe)
- Grundlegendes Unterscheidungskriterium:
 - Eigenverbrauch: Anlagenbetreiber = Letztverbraucher → **Personenidentität**
 - Drittverbrauch in räumlicher Nähe: Anlagenbetreiber veräußert Strom an Dritten in räumlicher Nähe → **Personenverschiedenheit**

Warum können sich Eigenverbrauch und Drittverbrauch in räumlicher Nähe lohnen?

- Seit EEG n.F. (zum 1. April 2012 in Kraft getreten) kein gesetzlicher Vergütungsanspruch gegen Netzbetreiber soweit Eigen-/Drittverbrauch
- Eigen-/Drittverbrauch von Solarstrom aber weiterhin attraktiv:
 - „**Netzparität**“: Stromerzeugungskosten unterschreiten Haushaltsstrompreise
 - Befreiung von der **EEG-Umlage** bzw. Reduzierung („Grünstromprivileg“)
 - Befreiung von **Stromsteuer**
 - **Marktintegrationsmodell**: „Vergütungslücke“ bei mittelgroßen Anlagen (> 10 kW bis 1 MW) kann durch Eigen-/Drittverbrauch geschlossen werden (§ 33 I EEG: Vergütung nur für 90%)

„Fahrplan“

1. Worum geht´s?
2. **Eigenverbrauch im EEG**
3. Drittverbrauch in räumlicher Nähe im EEG
4. Ergänzende Hinweise

Regelung des Eigenverbrauchs im EEG

- **Wegfall Andienungsverpflichtung:** Selbst verbrauchter Strom muss dem Netzbetreiber nicht zur Verfügung gestellt werden (§ 16 III 2 EEG; dann umgekehrt auch keine Einspeisevergütung)
- **Befreiung von der EEG-Umlage** (§ 37 III 2 EEG)

„Betreibt die Letztverbraucherin oder der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage **als Eigenerzeuger** und verbraucht den erzeugten Strom selbst, so entfällt für diesen Strom der Anspruch der Übertragungsnetzbetreiber auf Zahlung der EEG-Umlage nach Absatz 2 oder Satz 1, sofern der Strom

1. **nicht durch ein Netz durchgeleitet wird oder**
2. **im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird.** (§ 37 III 2 EEG)

Voraussetzungen für Befreiung von EEG-Umlage

Voraussetzung 1 (personales Element)

Anlagenbetreiber = Stromverbraucher (Personenidentität)

- ➔ Betreibereigenschaft: „wer **unabhängig vom Eigentum** die Anlage für die Erzeugung von Strom (...) nutzt“ (§ 3 Nr. 2 EEG);
- ➔ d.h.: wer das wirtschaftliche Risiko trägt und auf die Anlage tatsächlich einwirken kann

Voraussetzungen für die Befreiung von der EEG-Umlage

Voraussetzung 2 (modales Element)

- a) Keine Durchleitung durch das allgemeine Versorgungsnetz
- ➔ z.B. Direktleitungen, die in § 3 Nr. 24 a / b EnWG aufgeführten Kundenanlagen, im Einzelfall auch geschlossene Verteilernetze i.S.v. § 110 EnWG (sehr str.)

oder

- b) Zwar Durchleitung durch Netz, aber Verbrauch des Stroms in „räumlichen Zusammenhang zur Anlage
- ➔ Einzelfallbetrachtung
 - ➔ Hilfskriterien (BFH/BMF): Tatsächliche Entfernung, Anzahl der Entnahmestellen, Spannungsebene des Versorgungsnetzes

Beispiele für Eigenverbrauch

- Grundfall: **Einfamilienhaus mit eigener Dachanlage**
- Versorgung eines **weiteren Hauses des selben Betreibers**, auch auf anderem Grundstück (soweit das öffentliche Netz genutzt wird: unmittelbar räumlicher Zusammenhang erforderlich)
- **Miteigentümermodelle** → jedenfalls im Verhältnis der Eigentumsanteile (z.B. 20:20:60)
- Gemeinde betreibt PV-Anlage auf Dach einer kommunalen **Schule** (ggf. auch durch Stadtwerk, soweit nicht ausgegliedert)

„Fahrplan“

1. Worum geht´s?
2. Eigenverbrauch im EEG
- 3. Drittverbrauch in räumlicher Nähe im EEG**
4. Ergänzende Hinweise

Regelung des Drittverbrauchs in räumlicher Nähe im EEG

- „**Grünstromprivileg**“ (§ 39 III EEG): Verringerung der EEG-Umlage um 2 Cent/kWh als Privileg bei Drittverbrauch in unmittelbar räumlicher Nähe
- **Abgrenzung zur Direktvermarktung** (§ 33a II EEG):

(2) Veräußerungen von Strom an Dritte gelten abweichend von Absatz 1 nicht als Direktvermarktung, wenn Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas **an Dritte veräußern**, die den Strom in **unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage** verbrauchen, und der Strom **nicht durch ein Netz durchgeleitet** wird. (§ 33a II EEG)

Voraussetzungen des „Drittverbrauchs in räumlicher Nähe“

Voraussetzung 1: Veräußerung des Stroms

→ Entgeltlichkeit

Voraussetzung 2: Veräußerung des Stroms an einen „Dritten“

- Anlagenbetreiber \neq Stromverbraucher (Personenverschiedenheit)
- „jeder, der über ein anderes Anschlussnutzungsverhältnis mit Strom zum eigenen Verbrauch versorgt wird, als der Anlagenbetreiber“ (Clearingstelle EEG, Empfehlung 2011/2/1)

Voraussetzungen des „Drittverbrauchs in räumlicher Nähe“

Voraussetzung 3: Verbrauch in „unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage“

- ➔ Netzverknüpfungspunkt und Anschluss-/Entnahmestelle des Dritten befinden sich innerhalb desselben Netzbereichs im Netz für die allgemeine Versorgung (Clearingstelle EEG, Empfehlung 2011/2/1)
- ➔ örtliche/gebietsbezogene Kriterien

und

Voraussetzung 4: keine Durchleitung durch das allgemeine Versorgungsnetz

Beispiel für „Drittverbrauchs in räumlicher Nähe“ im EEG

- E ist Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, sämtliche Wohnungen hat er vermietet. Auf dem Dach hat er eine PV-Anlage errichtet. Den erzeugten Strom verkauft E an seine Mieter. E erhält von den Mietern als Gegenleistung eine Vergütung.
- A und B betreiben zu gleichen Teilen eine Dachanlage. Die Verteilung des Stroms erfolgt nach einem festgelegten Schlüssel: 10:90.
Drittverbrauch: Soweit Stromverbrauch > Miteigentumsanteil
- Stadtwerke AG betreibt PV-Anlage auf Dach einer kommunalen Schule

„Fahrplan“

1. Worum geht´s?
2. Eigenverbrauch im EEG
3. Drittverbrauch in räumlicher Nähe im EEG
4. **Ergänzende Hinweise**

Weitere Privilegien von Eigenverbrauch/Drittverbrauch

- Regelmäßig **keine Netzentgelte**
 - ➔ Ausnahme: bei Eigenverbrauch, wenn öffentliches Netz in Anspruch genommen wird;
- Analog auch **keine KWK-Umlage**, sofern Netz der allgemeinen Versorgung nicht genutzt wird;
- Regelmäßig **keine Stromsteuer** nach § 9 I StromStG + **keine Erlaubnispflicht** nach § 4 I StromStG;
- Regelmäßig **keine Konzessionsabgaben** gemäß §§ 46, 48 EnWG, wenn öffentlicher Grund nicht in Anspruch genommen wird

Ergänzende Hinweise

- Zwischen Selbstverbrauch und *Volleinspeisung* kann **gewechselt** werden (Achtung: rechtzeitige, vorherige Anzeige beim Netzbetreiber!)
- Nicht selbst verbrauchter Strom kann in das allgemeine Stromnetz eingespeist werden, ggf. **Vergütung** nach § 32 I Nr. 1, II EEG
- Der Betreiber der PV-Anlage muss regelmäßig **Umsatzsteuer** entrichten (Ausnahme: Kleinunternehmerregelung)
 - ➔ Wohl auch bei Eigenverbrauch, *soweit* die PV-Anlage dem Unternehmensvermögen zugeordnet wird („unentgeltliche Wertabgabe“)
- Bei Drittverbrauch: **Transparenz-, Rechnungslegungs- und Bilanzpflichten** nach dem EEG, EnWG, HGB, AO
- Bei Eigenverbrauch: nur **allgemeine Pflichten**

Ausblick

„Weiterhin setzen wir uns dafür ein, dass im Grundsatz die gesamte Eigenstromerzeugung an der EEG-Umlage beteiligt wird. So sollen alle neuen Eigenstromerzeuger mit einer **Mindestumlage** zur Grundfinanzierung des EEG beitragen, wobei wir die Wirtschaftlichkeit insbesondere von KWK-Anlagen und Kuppelgasnutzung wahren werden. Für kleine Anlagen soll eine **Bagatellgrenze** eingezogen werden. **Vertrauensschutz** für bestehende Eigenerzeugung wird gewährleistet.“ (Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD, S. 55)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Anja Assion, Rechtsanwältin

Petersstraße 15, 04109 Leipzig - mail@goetze.net